



STEUERINFORMATIONEN

III-2015

Sehr geehrte Damen und Herren,
die vom Bundesverfassungsgericht verordnete Erbschaftsteuerreform ist bei weitem nicht so grundlegend wie im Jahr 2009, für viele Betriebsübertragungen werden sich keinerlei Änderungen ergeben. Für den Einzelfall muss man sie aber im Auge behalten, im ersten Artikel berichten wir über den aktuellen Stand. Im Artikel auf der Seite 3 möchten wir Ihnen die Auswirkungen der Vorsteuerberichtigung erläutern, ein wichtiger Aspekt beim Wechsel zwischen Umsatzsteuerpauschalierung und Option.

- 16/15** • **Erbschaftsteuerreform:** Gesetzgebungsverfahren eröffnet
- 17/15** **Steuergesetzgebung:** Erleichterungen verabschiedet
- 18/15** **Investitionsabzug:** Erleichterungen in Aussicht
- 19/15** **Tierhaltungskooperationen:** Günstigere Einheitsbewertung bestätigt
- 20/15** • **Vorsteuerberichtigung:** Planen beim Anlagevermögen
- 21/15** **Umsatzsteuer:** 19 % für Tierwohl-Zuschüsse?
- 22/15** **Ehrenamt:** Aufwandsspende statt Vergütung oder Aufwendungsersatz?
- 23/15** **Hofabgabeklausel:** Höherer Rückbehalt ab 2016 geplant



HAUPTTHEMA 1

Erbschaftsteuerreform: Gesetzgebungsverfahren eröffnet 16/15

Die Bunderegierung hat das Gesetzgebungsverfahren zur Erbschaftsteuerreform mit einem Regierungsentwurf angeschoben. Der Entwurf ist zwischen den Regierungsfractionen abgestimmt. Aber in den Bundesländern, denen die Steuer vollumfänglich zusteht, rumort es noch heftig. Es wird also noch Streit um die Reform geben, daher wird sie vor dem vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gesetzten Enddatum am 30.06.2016 kaum fertig werden. Nachfolgend die wichtigsten Punkte im aktuellen Entwurf.

Keine Rückwirkung

Der derzeitige Entwurf sieht keinerlei Rückwirkung vor. Alle Änderungen sollen erst für Übertragungen und Erbschaften nach Verkündung des Reformgesetzes gelten. Vorgezogene Übertragungen zur Ausnutzung des bisherigen Rechts wären nach aktuellem Stand also denkbar.

Befreiung für Arbeitsplatzerhalt wird eingeschränkt

Kernvoraussetzung für die Erbschaftsteuerverschonung von Betrieben ist schon bisher, dass die Arbeitsplätze im bestimmten Umfang 5 oder 7 Jahre nach der Übertragung erhalten bleiben. Davon waren bisher Betriebe mit nicht mehr als 20 Arbeitskräften befreit – das ging dem BVerfG zu weit. Vollständig befreit sein sollen zukünftig nur noch Betriebe mit bis zu 3 Beschäftigten. Auszubildende sollen nicht mitgezählt werden. Für Betriebe mit bis zu 15 Beschäftigten soll es abgestufte Erleichterungen geben.

Wichtiges Detail: Saisonarbeitskräfte sind nach dem aktuellen Entwurf bei der Anzahl der Beschäftigten mitzuzählen! Das war nach dem bisherigen Gesetz und auch den ersten Reformentwürfen nicht der Fall. Dem Vernehmen nach ist das ein ungewollter Fehler im Gesetzentwurf, der aller Wahrscheinlichkeit nach noch korrigiert wird – sicher ist das aber nicht.

Begünstigung für Landwirtschaft soll bleiben

Die Bewertung und Begünstigung für landwirtschaftliche Betriebe soll sich nicht ändern. Begünstigt bleiben nach derzeitigem Stand auch vollständig verpachtete Betriebe.

Einschränkungen bei Gewerbebetrieben

Gewerbebetriebe sind bisher vollumfänglich begünstigt, wenn sie zu nicht mehr als der Hälfte aus so genannten „Verwaltungsvermögen“ (z. B. verpachtete Grundstücke) bestehen, auch das hatte das BVerfG moniert.

Zukünftig soll nun aufgeteilt werden: Begünstigt sein sollen nur noch die Wirtschaftsgüter, die jeweils überwiegend betrieblich genutzt werden, z. B. verpachtete Grundstücke würden aus der Begünstigung herausfallen.

Große Betriebe

Große Betriebe dürfen nach der Vorgabe des BVerfG nur noch unter strengen Bedingungen begünstigt werden. „Groß“ ist nach dem aktuellen Entwurf betriebliches Vermögen mit einem Steuerwert ab 26 Mio. €.

Fazit

Man muss die Erbschaftsteuerreform im Auge behalten, in Einzelfällen können sich erhebliche Verschärfungen ergeben, vor allem bei Gewerbebetrieben. Für Betriebe mit Saisonarbeitskräften besteht zumindest Unsicherheit. Vor allem wird sich aber nach derzeitigem Stand in sehr vielen Fällen keinerlei Verschlechterung ergeben. Die Auswirkung auf die Übertragung oder Vererbung Ihres Betriebes erläutern wir Ihnen gern.

Regierungsentwurf zur Erbschaftsteuerreform, www.bundesfinanzministerium.de

UNTERNEHMEN



Steuergesetzgebung: Erleichterungen verabschiedet

17/15

Der große Wurf ist es noch nicht, aber wenigstens eine geringe Steuersenkung sowie einige Bürokratierleichterungen sind verabschiedet worden. Nachfolgend das Wichtigste daraus.

Steuertarif und Kindergeld

Der Grundfreibetrag für alle Steuerpflichtigen wird für 2015 um 118 € und ab 2016 um weitere 180 € erhöht. Der Kinderfreibetrag steigt 2015 um 144 € und ab 2016 um weitere 96 €. Das Kindergeld wird in 2015 um 4 € je Kind und ab 2016 um weitere 2 € je Kind angehoben. In 2015 wird das erhöhte Kindergeld von 188 € für das erste und zweite, 194 € für das dritte und 219 € für jedes weitere Kind ab September gezahlt. Für die Vormonate wird es eine automatische Nachzahlung in einem Betrag geben.

Angehoben wird auch der Abzugsbetrag für Alleinerziehende von bisher 1.308 € auf 1.908 €. Neu ist, dass sich der Abzugsbetrag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um jeweils 240 € erhöht.

Der Höchstbetrag für den Abzug von Zahlungen an unterhaltsberechtigten Personen, die steuerlich nicht als Kind berücksichtigt werden, steigt ab 2015 auf 8.472 € und 2016 auf 8.652 €. Eigene Einnahmen der unterhaltenen Personen werden wie bisher auf die Höchstbeträge angerechnet.

Kalte Progression

Bemerkenswert ist, dass sich der Gesetzgeber zu einer Berücksichtigung der kalten Progression entschließen konnte, darum wurde viele Jahre gestritten. „Kalte Progression“ bedeutet, dass das Geld durch die Inflation immer weniger wert wird, die Progressionskurve aber starr blieb. Einkommenserhöhungen, die nur die Inflation ausgeglichen haben, wurden daher immer höher besteuert, obwohl man sich dafür nicht mehr kaufen konnte. Beschlossen wurde allerdings nur die einmalige Berücksichtigung der Inflationsraten 2014 und 2015 von insgesamt 1,48 % ab dem Jahr 2016. Zum eigentlich erforderlichen Automatismus für die Inflationsraten der Folgejahre konnte man sich nicht durchringen.

Bürokratieabbau

Das verabschiedete Bürokratienteilungsgesetz enthält einen Strauß von Einzelerleichterungen, insbesondere bei Aufzeichnungspflichten für Statistikgesetze. Interessant ist die Anhebung der Buchführungsgrenzen: Die Umsatzgrenze steigt von 500.000 € auf 600.000 € und die Gewinnsgrenzen von 50.000 € auf 60.000 €. Für Aufforderungen zur Buchführung gelten die neuen Grenzen ab 2016, für den Entfall einer bestehenden Buchführungspflicht werden sie sich erst in einigen Jahren auswirken. Die für die Buchführungspflicht der Landwirte wichtige Grenze von 25.000 € Wirtschaftswert der selbstbewirtschafteten Flächen bleibt unverändert.

Fortsetzung oben rechts

Fortsetzung >> Steuergesetzgebung: Erleichterungen verabschiedet

Angehoben werden auch die Grenzen für die handelsrechtliche Buchführungsbefreiung für kleine Einzelgewerbebetriebe auf 60.000 € Jahresüberschuss und 600.000 € Umsatzerlöse.

Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrages, des Kinderfreibetrages, des Kindergelds und des Kinderzuschlags, Bürokratienteilungsgesetz

Investitionsabzug: Erleichterungen in Aussicht

18/15

Eine spannende Gesetzesänderung ist erst auf dem Weg, die Verabschiedung wäre aber überaus wichtig. Beim Investitionsabzugsbetrag (IAB) soll endlich die unselige Bindung zwischen genannter Investitionsplanung und tatsächlich durchgeführter Investition abgeschafft werden. Man könnte dann einen IAB in Höhe von 40 % des geplanten Investitionsvolumens in bewegliche Wirtschaftsgüter (z. B. Maschinen, Stalleinrichtung) der kommenden 3 Wirtschaftsjahre abziehen, ohne diese im Einzelnen zu benennen. Welche beweglichen Wirtschaftsgüter dann angeschafft werden, wäre egal. Wichtig wäre nur die ausreichende Investitionssumme.

Allerdings: Das soll erst für ab dem Wirtschaftsjahr 2015/2016 bzw. Wirtschaftsjahr 2016 abgezogene IAB gelten. Für bis dahin abgezogene IAB ist die Bindung zwischen Planung und Durchführung weiter zu beachten. Wir werden über die weitere Entwicklung berichten.

Regierungsentwurf GzUdPe-ZollkodexAnpG

Tierhaltungskooperationen: Günstigere Einheitsbewertung bestätigt

19/15

Tierhaltungskooperationen, bei denen die beteiligten Landwirte ihre freien Vieheinheiten auf die viehhaltende Gesellschaft übertragen, haben einen eigenen Einheitswert. Über die Ermittlung dieses Einheitswertes gab es seit Jahren Streit. Nun hat der Bundesfinanzhof die Finanzverwaltung in die Schranken verwiesen und für die meisten Fälle das günstigere Vergleichswertverfahren bestätigt. Der Einheitswert sinkt dadurch in vielen Fällen ganz erheblich.

Sicher ist die günstigere Bewertung für Kooperationen, bei denen der Stall auf Grund und Boden der Gesellschaft oder eines Gesellschafters steht. Unsicher ist die Verfahrensweise noch für die Fälle, bei denen die Ställe ausschließlich von Dritten gepachtet sind. Die Finanzverwaltung muss ihre Verwaltungsanweisungen jetzt korrigieren, damit die Finanzbeamten vor Ort tätig werden können. Sprechen Sie uns an, wenn Sie betroffen sind.

BFH-Urteil vom 09.03.2015 II R 23/13

Vorsteuerberichtigung: Planen beim Anlagevermögen

20/15

In der letzten Ausgabe berichteten wir von der Vorsteuerberichtigung beim Umlaufvermögen. In dieser Ausgabe soll es um das Anlagevermögen gehen. Optiert ein Landwirt zur Umsatzsteuerregelbesteuerung, bekommt er die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als „Vorsteuer“ vom Finanzamt erstattet. Bei der Umsatzsteuerpauschalierung gibt es diese Erstattung nicht. Wird zwischen beiden Systemen gewechselt, kann es zur Vorsteuerberichtigung kommen – zu Gunsten wie zu Ungunsten.

Vorsteuerberichtigung kann wichtiger Vorteil sein ...

Beispiel 1: Landwirt Meyer wendete bisher die Umsatzsteuerpauschalierung an, ab 01.01.2016 optiert er zur Umsatzsteuerregelbesteuerung. Er hatte am 02.01.2013 einen Schlepper für 100.000 € + 19.000 € Umsatzsteuer gekauft. Die Vorsteuer wurde ihm 2013 aufgrund der Pauschalierung nicht erstattet. Ab 2016 nutzt er den Schlepper aber für Umsätze, für die er Umsatzsteuer abführen muss. Dafür wird jetzt eine Vorsteuerberichtigung vorgenommen. Die Vorsteuer wird dabei auf einen Berichtigungszeitraum von 5 Jahren verteilt. 3 Jahre davon (2013-2015) liegen im Pauschalierungszeitraum, 2 Jahre (2016-2017) im Optionszeitraum. Meyer bekommt daher 2/5 der 2013 in Rechnung gestellten Vorsteuer nachträglich erstattet, und zwar jeweils 1/5 von 19.000 € = 3.800 € im Jahr 2016 und im Jahr 2017.

Landwirt Meyer kann diese Vorsteuerberichtigung für alle Anlagegüter geltend machen, deren Berichtigungszeitraum bei Beginn der Option noch nicht abgelaufen ist. Der Berichtigungszeitraum beträgt grundsätzlich 5 Jahre, bei Gebäuden und allem, was fest damit verbunden ist („wesentlichen Grundstücksbestandteilen“) beträgt er 10 Jahre.

... oder einzukalkulierender Nachteil

Beispiel 2: Landwirt Schulz hatte zum 01.01.2011 zur Regelbesteuerung optiert. Am 01.01.2016 ist die 5-jährige Bindungsfrist abgelaufen und er möchte zur Pauschalierung zurückkehren. In 2011 hatte er einen Schweinestall gebaut und dafür 100.000 € Umsatzsteuer erstattet bekommen. Genutzt hat er den Stall ab 01.01.2012. Kehrt Schulz nun am 01.01.2016 zur Pauschalierung zurück, führt er auf die Schweineverkäufe keine Umsatzsteuer mehr ab, muss dafür aber im Wege der Vorsteuerberichtigung Vorsteuer an das Finanzamt zurückzahlen. Der Berichtigungszeitraum beträgt 10 Jahre, das gilt auch für die Einrichtung wie Aufstallung und Fütterungsanlage. 4 Jahre (2012-2015) hat er den Stall während der Option genutzt. In den verbleibenden 6 Jahren (2016-2021) muss er jeweils 1/10 von 100.000 € Vorsteuer = 10.000 € zurückzahlen, insgesamt 60.000 €. Schulz wird prüfen müssen, ob es nicht sinnvoll ist, die Option bis 2021 fortzusetzen.

Um bei Gebäudeinvestitionen nicht für einen langen Zeitraum auf die Pauschalierung für den gesamten Betrieb verzichten zu müssen, wird zum Teil das sogenannte Trennungsmodell angewendet. Dabei baut ein Unternehmer (z. B. Landwirt Schulz) das Gebäude und verpachtet es umsatzsteuerpflichtig an einen anderen Unternehmer (z. B. die Schulz und Sohn GbR). Der bewirtschaftende Unternehmer kann dann die Pauschalierung anwenden, während der investierende Unternehmer aufgrund der umsatzsteuerpflichtigen Verpachtung die Vorsteuer erstattet bekommt. Der Gestaltungsvorteil wird dabei jedoch um die Umsatzsteuer gemindert, die auf die Stallpacht entfällt. Für die Anerkennung des Modells ist es wichtig, eine marktübliche Pacht zu vereinbaren – das muss sorgfältig austariert werden. Ob das Modell praktikabel ist, muss im Einzelfall geprüft werden.

Sofortige Berichtigung beim Verkauf

Beispiel 3: Landwirt Schmidt wendet die Umsatzsteuerpauschalierung an. Er hat am 02.01.2013 einen Schlepper gekauft, den er zu 20 % für Kommunalarbeiten nutzt. Da er für die Einnahmen daraus Umsatzsteuer abführen muss, hat er schon beim Kauf 20 % der Umsatzsteuer auf die Anschaffungskosten als Vorsteuer erstattet bekommen. Es verblieb ein nicht erstattungsfähiger Betrag von 10.000 €. Am 01.01.2016 verkauft er den Schlepper. Da er ihn zu mehr als 5 % für Umsätze verwendet hat, auf die er nicht die Pauschalierung anwenden durfte, muss er für den gesamten Verkaufserlös Umsatzsteuer abführen. Dafür bekommt er aber nachträglich einen Teil der Vorsteuer im Wege der Vorsteuerberichtigung erstattet. Der Berichtigungszeitraum beträgt wieder 5 Jahre, 3 Jahre davon (2013-2015) waren Nutzung für Pauschalierungsumsätze, verbleiben 2/5 von 10.000 € = 4.000 €, die im Verkaufszeitpunkt erstattet werden.

Beachte: Bei gewerblicher Nutzung eines Schleppers muss auch die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung geprüft werden.

Weitere Anwendungsfälle

An die Vorsteuerberichtigung muss auch in anderen Fällen gedacht werden. Sie kann zum Beispiel zum Tragen kommen, wenn ein Teil des Betriebes gewerblich wird und so aus der Umsatzsteuerpauschalierung ausscheidet. Oder wenn umgekehrt eine bisher gewerbliche Tierhaltung wieder landwirtschaftlich wird und dort die Pauschalierung angewendet wird.

Fazit

Die Vorsteuerberichtigung für Anlage- und Umlaufvermögen kann beträchtliche Auswirkungen auf Optionsentscheidungen und Gestaltungen haben. Stimmen Sie die Umsatzsteuerfolgen von Investitionen im Vorfeld mit uns ab.

§ 15a UStG





Umsatzsteuer:

21/15

19 % für Tierwohl-Zuschüsse?

Viele Betriebe haben sich an der Initiative Tierwohl beteiligt. Zur Drucklegung der Steuerinformation war immer noch unklar, wie diese Zuschüsse bei der Umsatzsteuer zu behandeln sind. Das Bundesfinanzministerium hat sich noch nicht geäußert.

Ist der Zuschuss nicht umsatzsteuerbar?

Es stellt sich die Frage, ob es sich um einen nicht umsatzsteuerbaren Zuschuss handelt. Ist das nicht der Fall, wären für den Zuschuss wohl 19 % Umsatzsteuer abzuführen, auch wenn die Umsatzsteuerpauschalierung angewendet wird.

Dafür könnte man sich die auf die Tierwohl-Maßnahmen entfallende Umsatzsteuer als Vorsteuer erstatten lassen. Das ist jedoch problematisch, da eine direkte Zuordnung der Kosten zum Zuschuss oft kaum möglich ist.

Die Anwendbarkeit der Umsatzsteuerpauschalierung auf den Zuschuss erscheint eher unwahrscheinlich. Wir werden über die weitere Entwicklung berichten.

Klar ist die Behandlung bei der Einkommensteuer: Der Zuschuss ist Betriebseinnahme, damit in Zusammenhang stehende Kosten Betriebsausgabe. Bei buchführenden Betrieben muss für den nachschüssig gezahlten Zuschuss am Bilanzstichtag eine Forderung eingestellt werden, bei der Einnahmen-Überschussrechnung ist er bei Zufluss zu erfassen. Bei der Gewinnermittlung gem. § 13a EStG ist der Zuschuss wie auch die damit zusammenhängenden Kosten mit dem Durchschnittsgewinn abgegolten.

Ehrenamt: Aufwandsspende statt Vergütung oder Aufwendungsersatz?

22/15

Möchte eine ehrenamtlich tätige Person einen gemeinnützigen Verein mit Vergütungen oder Ersatz von nachweisbaren Aufwendungen nicht belasten, stellt sich die Frage, ob sie die Beträge wenigstens als Spende steuerlich abziehen kann.

Dafür sind zwei Schritte erforderlich:

- 1) Der Anspruch auf Vergütung oder Aufwendungsersatz muss im Vorhinein rechtsgültig in der Satzung oder durch Vertrag geregelt werden. Er darf nicht unter dem Vorbehalt der Rückspende stehen. Aufwendungen dürfen nicht einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereines betreffen. Der Verein muss in der Lage sein, die Beträge auch tatsächlich zu bezahlen.
- 2) Der Verzicht muss rechtsgültig und innerhalb von 3 Monaten (bei regelmäßigen Tätigkeiten alle 3 Monate) erfolgen.

Im Resultat muss dem Verein das Risiko bleiben, dass die ehrenamtlich tätige Person nicht verzichtet, sondern das Geld tatsächlich ausgezahlt haben will. Nur dann ist der Verzicht eine Geldspende, ohne dass tatsächlich Geld geflossen ist. Für den steuerlichen Abzug ist eine ordnungsgemäße Spendenbescheinigung erforderlich.

Fortsetzung oben rechts >>

Hinweis:

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.

Fortsetzung >> Ehrenamt: Aufwandsspende statt Vergütung ...

Beachte: Vergütungen des Vorstandes müssen zwingend in der Satzung geregelt sein, sonst droht der Verlust der Gemeinnützigkeit!

Das Gemeinnützigkeitsrecht ist voller Tücken, stimmen Sie die Gestaltung von Aufwandsspenden im Vorfeld mit uns ab.

BMF-Schreiben vom 25.11.2014 BStBl I S. 1584

Hofabgabeklausel: Höherer Rückbehalt ab 2016 geplant

23/15

Die Hofabgabe ist grundsätzlich Voraussetzung für den Bezug einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte. Während nach geltendem Recht jeder Landwirt einen sogenannten zulässigen Rückbehalt weiter bewirtschaften kann (z. B. 2 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, 18,75 ha Forst, 0,5 ha Weinbau), soll sich dieser Rückbehalt ab 1. Januar 2016 praktisch vervierfachen. Solange die Mindestgröße – die Versicherungspflichtgrenze zur landwirtschaftlichen Alters- und Krankenkasse – nicht erreicht wird, soll eine rentenunschädliche Bewirtschaftung weiterhin möglich sein. Der Gesetzgeber will damit einen höheren Hinzuverdienst für ältere Landwirte durch die Weiterbewirtschaftung von Flächen sichern.

Gleichzeitig wird in der Krankenversicherung der Landwirte sichergestellt, dass Bezieher einer Rente aus der Alterskasse in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert bleiben, es sei denn, sie erzielen ein hohes außerlandwirtschaftliches Einkommen.

Zuschläge bei späterem Renteneintritt

Der Gesetzgeber sieht eine Übernahme einer Regelung aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor. Danach erhalten Landwirte, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze die Altersrente nicht in Anspruch nehmen oder wegen fehlender Hofabgabe nicht in Anspruch nehmen können, für jeden Kalendermonat späterer Inanspruchnahme einen Zuschlag von 0,5 %. Da zum 01.10.2015 einige Hofabgaben anstehen werden, sollte sich jeder interessierte Landwirt berechnen lassen, ob ggf. eine spätere Rentenanspruchnahme für ihn sinnvoll ist.

Eigenständige Rente von Landwirtehegatten

Eine vorgesehene Regelung verbessert die rentenrechtliche Situation der Ehegatten von Landwirten. Die Eigenständigkeit der Rentenansprüche dieser Ehegatten wird gestärkt, weil nach derzeitigem Recht deren Rentenbezug u. a. davon abhängig ist, dass der landwirtschaftliche Unternehmer den Betrieb abgegeben hat. Diese Abhängigkeit soll beseitigt werden.

Einbringung in eine Gesellschaft

Die Einbringung eines landwirtschaftlichen Unternehmens in eine Gesellschaft (z. B. GbR, GmbH) soll als neuer Abgabetatbestand anerkannt werden, wenn die abgabewilligen Landwirte in der Gesellschaft keine leitende Stellung (Vertretungsmacht, Geschäftsführung etc.) haben. Damit wird ab Januar 2016 älteren Landwirten eine gute Möglichkeit eröffnet, ihr Unternehmen in einer Gesellschaft weiterzuführen, aber gleichzeitig auch eine Rente aus der Alterskasse zu beziehen. Eine bisher notwendige Wartezeit zwischen Einbringung des Betriebes in eine Gesellschaft und der Stellung eines Rentenanspruches entfällt.